

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1718

## **SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie: Generelle Bewilligung zur Durchführung für die Lotteriefamilie der vorgezogenen physischen Lose**

---

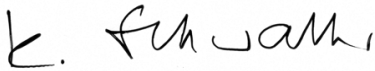
### **1. Erwägungen**

Mit Verfügung vom 10. September 2007 hat die comlot, Lotterie- und Wettkommission, Aarberggasse 29, 3011 Bern der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, die generelle Bewilligung zur Ausgabe für die Lotteriefamilie der vorgezogenen physischen Lose erteilt. Da sich die Lotterienprodukte der Produktfamilie der vorgezogenen physischen Lose alle sehr ähneln, hat die Lotterie- und Wettkommission entschieden, den Lotteriegesellschaften für diese Produkte eine generelle Zulassungsbewilligung zu erteilen, welche sich ohne gegenteilige Mitteilung von Jahr zu Jahr erneuert. Lotterienprodukte, welche den in der generellen Zulassungsbewilligung festgelegten Rahmen respektieren, bedürfen damit fortan keiner separaten Zulassungsbewilligung mehr. Die Lotteriegesellschaften haben die Comlot aber über jedes neue Produkt und jede Änderung bestehender Produkte dieser Familie zu informieren. Der Kanton Solothurn wird deshalb ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotteriefamilie auf seinem Kantonsgebiet auch im beschriebenen Sinne generell zu erteilen.

### **2. Beschluss**

- 2.1 Der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1), Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, (BGS 513.633.3) und § 1 der dazugehörigen Vollzugsverordnung (BGS 513.633.4) sowie auf § 352 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (BGS 211.1) die generelle Bewilligung – im Sinne der Erwägungen – zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) für die Lotteriefamilie der vorgezogenen physischen Lose für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.
- 2.2 Die Verfügung vom 10. September 2007 der comlot, Lotterie- und Wettkommission, Aarberggasse 29, 3011 Bern, bildet integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3 Die Ziehungen sind durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie überwachen zu lassen.

- 2.4 Die Bewilligungsgebühr von Fr. 300.-- ist innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu begleichen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Gewerbe und Handel, Reg. GL 2 (4) Reg. Nr. 63 0580

Versand(2): comlot, Lotterie- und Wettkommission, Sekretariat, Aarbergergasse 29, 3011  
Bern

Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

SAP Pooling mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung (1) Mat.-Nr. 4208

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel